

§ 1 Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sofffruits GmbH, nachfolgend SOFTFRUITS genannt, gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber und beziehen sich auf das gesamte Leistungsangebot (Hardware, Software, Entwicklung, Lizenzierung, Support, Schulungen, Dienstleistungen und sonstige nicht aufgeführte erbrachte Leistungen). Die allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden weder in Teilen noch im Ganzen Bestandteil des Vertrages, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind. Abweichungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des schriftlichen Bestelleingangs. Preiserhöhungen werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung. Ist die Bestellung als Angebot zur Annahme einer Auftrags zu qualifizieren, so kann SOFTFRUITS diese innerhalb von vier Wochen annehmen, danach ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden. Alle Angebote beziehen sich explizit auf den angebotenen Umfang und die angeforderte Leistung. Alle auftragsspezifischen, gesetzlichen, behördlichen sowie rechtsrelevanten Anforderungen müssen mit Auftragserteilung vollständig übergeben und schriftlich bestätigt werden. Anforderungen müssen lückenlos sein und dürfen keinerlei Spielraum für Interpretationen erlauben. Jede Anforderung des Auftraggebers muss eindeutig, konsistent, vollständig, atomar, realisierbar, und verfolgbar sein. Jede Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit SOFTFRUITS.

§ 3 Unmöglichkeit der Lieferung, Verzug

Angaben über die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Liefertermin schriftlich bestätigt wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt verlängern den Liefertermin um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von SOFTFRUITS nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort und ohne Abzug zu erfolgen. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gleichfalls sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Die Belieferung aus laufenden Bestellungen wird bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt, auch wenn Liefertermine schriftlich bestätigt wurden. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist SOFTFRUITS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls SOFTFRUITS in der Lage ist einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist SOFTFRUITS berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, SOFTFRUITS nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SOFTFRUITS anerkannt sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von SOFTFRUITS bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die SOFTFRUITS gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen. Der Kunde sowie dessen Kunde sind verpflichtet, nicht bezahlte Ware zu versichern. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, solange er nicht im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf nicht erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum von SOFTFRUITS hinweisen und SOFTFRUITS unverzüglich unterrichten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch SOFTFRUITS gelten nicht als Vertragsrücktritt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit an

SOFTFRUITS ab. Sofffruits ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zum Inkasso berechtigt.

§ 6 Kundenspezifische Entwicklungen / Individuallösungen

I. Lizenzrechte

Copyright, Lizenz- und Urheberrechte, der durch SOFTFRUITS erstellten kundenspezifischen Individuallösungen, Softwareprodukte, Modul-Entwicklungen, Upgrades und alle hieraus entstehenden Produkte, stehen SOFTFRUITS zu. Dem Auftraggeber steht lediglich eine Lizenz zur Nutzung zu, dies kann je nach Vertrag auch auf eine bestimmte Zeit oder Anzahl an Lizenzen begrenzt sein. Sofern nicht schriftlich und gesondert vereinbart, wird die von SOFTFRUITS für den Auftraggeber entwickelte Software nicht verkauft, sondern volumenabhängig lizenziert. Diese Lizenz zur Nutzung ist, sofern schriftliche vereinbart zeitlich unbefristet, sofern dem Auftraggeber nicht aufgrund von Verstößen gegen Verträge oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen das Nutzungsrecht durch SOFTFRUITS entzogen wird. Die volumenabhängige Lizenz berechtigt nur zur Nutzung auf eigenen Rechnern, eigene Änderungen oder Fort- und Weiterentwicklungen der Software bedürfen der Zustimmung von SOFTFRUITS in Schriftform. Soweit ein Kunde ohne vorherige Genehmigung von SOFTFRUITS lizenzierte Software vollständig, teilweise oder abgeändert an Dritte weitergibt, schuldet er SOFTFRUITS für jede Weitergabe mindestens des vierfachen Lizenzpreises. Bei nachweislich höherem Schaden ist SOFTFRUITS berechtigt den tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

II. Software- Entwicklung /Projekte / Individuallösungen

Der von SOFTFRUITS erstellte Quellcode wird undokumentiert ausgeliefert. Spezifikationen, Beschreibungen, Dokumentationen, Handbücher und sonstige schriftliche Ausarbeitungen sind nicht Bestandteil von Entwicklungsleistungen.

Alle Kosten die durch nachträgliche Anforderungen und Änderungen entstehen sind in der Gesamtheit durch den Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich hat SOFTFRUITS das Recht bei unerkannten Problemstellungen, die aufgrund mangelhafter Anforderungsspezifikation bei der Erstellung von Individuallösungen auftreten ist mindestens ein Aufschlag von 20 Prozent der Auftragssumme zu entrichten. Darüber hinaus richtet sich der Aufschlag nach tatsächlichem Aufwand.

§ 7 Supportverträge

Der Umfang von Supportleistungen richtet sich jeweils nach dessen Vertragsinhalt. Eine Supportanfrage muss textlich (eMail/Fax) erfolgen, das Eingangsdatum der Anfrage ist für die Reaktionszeit und die Bearbeitung entscheidend.

Folgende Leistungen sind vom Support ausgeschlossen:

Kundenspezifische Anpassungen, sowie Erweiterung der individuellen Software. Unterstützung vor Ort. Fehlerbearbeitung und telefonische Kurzberatung für solche Versionen der Softwareprodukte, deren Release-Stand mindestens zwei Versionen älter als der aktuelle Herstellerstand ist. Support außerhalb der Supportzeit. Leistungen, die auf Fehlfunktionen von Geräten, Software oder Medien, die nicht von der SOFTFRUITS betreut werden, zurückzuführen sind. Leistungen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung und Aufstellung der Hard- und Software durch den Auftraggeber bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstanden sind, sowie Leistungen infolge von Schäden durch Verwendung ungeeigneter Geräte. Nicht genehmigte Eingriffe sowie falsche Bedienung oder unsachgemäße Überwachung, sowie alle sonstigen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schadensfälle. Installation neuer Software-Releases. Behebung von Fehlern, die durch höhere Gewalt verursacht wurden (Stromausfall, Brand, Wasserschäden, etc.) Behebung von Problemen aufgrund mangelnder Anpassung von Geräten und Programmen, die nicht durch die SOFTFRUITS betreut werden. Behebung von Problemen im Rahmen der auf Standardsoftware basierenden Applikationen Anfragen und Probleme im Rahmen von Entwicklungen mit API, C++, etc. Anpassungsaufwand von Zusatzprogrammen des Kunden, die sich durch die Änderung und Verbesserung der Software und der damit verbundenen Abweichung ergeben. Leistung, die durch von Dritten verursachte Schäden notwendig werden.

§ 8 Software, Supportleistungen und Datensicherung

SOFTFRUITS weist darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass diese in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Hardwarekomponenten, fehlerfrei arbeitet. Die durch Softfruits erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber sofort anhand dessen Risikoeinschätzung auf mögliche Fehler zu verifizieren, zu validieren, zu überprüfen und zu testen. Der Kunde muss im Falle einer Wiederherstellung des Systems über eine eigene, in anwendungsadäquaten Intervallen geführte, Datensicherung verfügen.

§ 9 Gewährleistung

I. Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei,

a) unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit und unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit z.B. durch Bugs.

b) Beeinträchtigung der Brauchbarkeit wegen mangelhaft erstellter Anforderungsspezifikation.

c) Verwendung in nicht zugesicherten Umgebungsbedingungen, unsachgemäßer Installation, Wartung, Reparatur sowie Nutzung. Außer der Kunde weist nach, dass diese Umstände für den Fehler nicht ursächlich sind.

II. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren nach 12 Monaten bzw. im Falle des Verkaufs an einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB nach 2 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum des Gefahrenübergangs. Die gelieferte Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit, zugesicherte Eigenschaften und Mengenabweichungen zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind zur Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang mitzuteilen, verborgene Mängel sind sofort nach Entdecken innerhalb der Gewährleistungsfrist zu melden, ansonsten gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. SOFTFRUITS hat bei berechtigten Mängeln die Wahl, Nachbesserung der fehlerhaften Waren oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Auftraggeber nach dessen Wahl das Recht zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu.

§ 10 Haftung

I. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung ist SOFTFRUITS nur verpflichtet, wenn

a) der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SOFTFRUITS oder auf das Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist

b) SOFTFRUITS eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt und dadurch den Vertragszweck gefährdet hat, in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

II. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird gehaftet, soweit sie vom Zweck der Eigenschaftszusicherung umfasst werden.

III. Die Haftung bei Verzug oder Unmöglichkeit ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schaden begrenzt.

IV. Die Haftung für anfängliches Unvermögen ist auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

V. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist auf den typischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

VI. Soweit der Anwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche wie folgt eingeschränkt.

a) Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung

nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft begründet wird.

b) Jede Haftung ist auf typische, vorhersehbare Schäden und maximal auf den Kaufpreis beschränkt.

c) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.

VII. Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst es auch Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SOFTFRUITS.

VIII. Daneben haftet SOFTFRUITS für jeden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

IX. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere die durch fehlerhafte Software aufgrund falscher oder fehlender Anforderungsspezifikation des Auftraggebers, Datenverlust, Fehlkonfiguration oder einer nicht durch SOFTFRUITS ursächlichen Systemstörung, verursacht werden.

X. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§11 Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Aushändigung der Ware auf den Auftraggeber über.

§12 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SOFTFRUITS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist München. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Einschluss der Klagen aus Schecks und Wechseln ist München.

§13 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam.

Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.